

1232 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 19. 4. 1990

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX, mit dem das Dentistengesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Dentistengesetz, BGBl. Nr. 90/1949, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 170/1952, BGBl. Nr. 139/1955, BGBl. Nr. 112/1971 und BGBl. Nr. 53/1981, wird wie folgt geändert:

§ 28 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Vorstandsmitglieder werden durch allgemeine und gleiche Wahl nach den Grundsätzen

des Verhältniswahlrechts für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Das Wahlrecht ist geheim und durch persönliche Abgabe der Stimme oder in Form eines eingeschriebenen Briefes auszuüben. Auf 100 Wahlberechtigte entfällt ein Vorstandsmmandat, doch hat jedes Bundesland (§ 28 Abs. 2) mindestens ein Vorstandsmitglied zu entsenden; auf Reste über 50 Wahlberechtigte eines Bundeslandes entfällt gleichfalls ein Mandat.“

VORBLATT**Problem, Inhalt und Ziel:**

Im Mai 1990 findet die Wahl der Vorstandsmitglieder der Dentistenkammer statt. Durch die gegenständliche Novelle soll die in der Dentistenkammer-Wahlordnung 1984, BGBl. Nr. 90/1949, in der geltenden Fassung, bereits vorgesehene Briefwahl eine ausdrückliche mit der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes im Einklang stehende gesetzliche Grundlage erhalten.

EG-Konformität:

Keine einheitliche EG-Regelung.

Alternative:

Keine.

Kosten:

Keine.

Erläuterungen

In seinem Erkenntnis vom 16. März 1985, G 18/85, hat der Verfassungsgerichtshof zu Recht erkannt, daß das in den Art. 26, 95 und 117 B-VG normierte Prinzip geheimer und persönlicher Wahlen die Form der Stimmabgabe mittels Briefwahl ausschließt. Zugleich hat der Verfassungsgerichtshof aber auch zum Ausdruck gebracht, daß diese verfassungsrechtlich vorgesehenen Wahlprinzipien nur für bestimmte Wahlen vorgeschrieben sind. Es ist dem einfachen Gesetzgeber daher freigestellt, im Zusammenhang mit anderen als den

in den Art. 26, 95 und 117 B-VG geregelten Wahlen auch die Stimmabgabe durch Briefwahl vorzusehen.

Durch die Neufassung des § 28 Abs. 1 soll diese in der Dentistenkammer-Wahlordnung, BGBl. Nr. 90/1949, in der geltenden Fassung, im § 18 Abs. 2 und 4 bereits vorgesehene Briefwahl eine ausdrückliche mit der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes im Einklang stehende gesetzliche Grundlage erhalten.

4

Textgegenüberstellung

alte Fassung

§ 28. (1) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von fünf Jahren auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechtes der Wahlberechtigten nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Auf 100 Wahlberechtigte entfällt ein Vorstandsmmandat, doch hat jedes Bundesland (§ 28 Abs. 2) mindestens ein Vorstandsmitglied zu entsenden; auf Reste über 50 Wahlberechtigte innerhalb eines Bundeslandes entfällt gleichfalls ein Mandat.

neue Fassung

§ 28. (1) Die Vorstandsmitglieder werden durch allgemeine und gleiche Wahl nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Das Wahlrecht ist geheim und durch persönliche Abgabe der Stimme oder in Form eines eingeschriebenen Briefes auszuüben. Auf 100 Wahlberechtigte entfällt ein Vorstandsmmandat, doch hat jedes Bundesland (§ 28 Abs. 2) mindestens ein Vorstandsmitglied zu entsenden; auf Reste über 50 Wahlberechtigte eines Bundeslandes entfällt gleichfalls ein Mandat.